



Marktgemeindeamt Rainbach i.M.

A-4261 Rainbach i.M., Prager Straße 5, Bez. Freistadt, OÖ

e-mail: gemeinde@rainbach-muehlkreis.ooe.gv.at
<http://rainbach-mkr.at> oder www.rainbach.at

Plakatierungs- und Werbeflächenverbote im Gemeindegebiet

Zur Hintanhaltung unerwünschter Einflüsse hinsichtlich Landschaftsbild, baulich und charakteristisch störender Elemente und Einflüsse im Ortsgebiet, sowie als Sicherheitsbeitrag für den Straßenverkehr

hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis, nach ausführlicher Beratung im Ausschuss für Kultur, Vereinsleben, Wirtschafts- u. Tourismusangelegenheiten und nach Vorarbeit und Vorschlag durch den örtlichen Verein für Verschönerung und Dorferneuerung in seiner Gemeinderatssitzung vom 15.09.2006, ein Plakatierungs- und Werbeflächenverbot im Gemeindegebiet beschlossen.

Darin wird festgelegt (Zusammenfassung des Beschlusses), dass

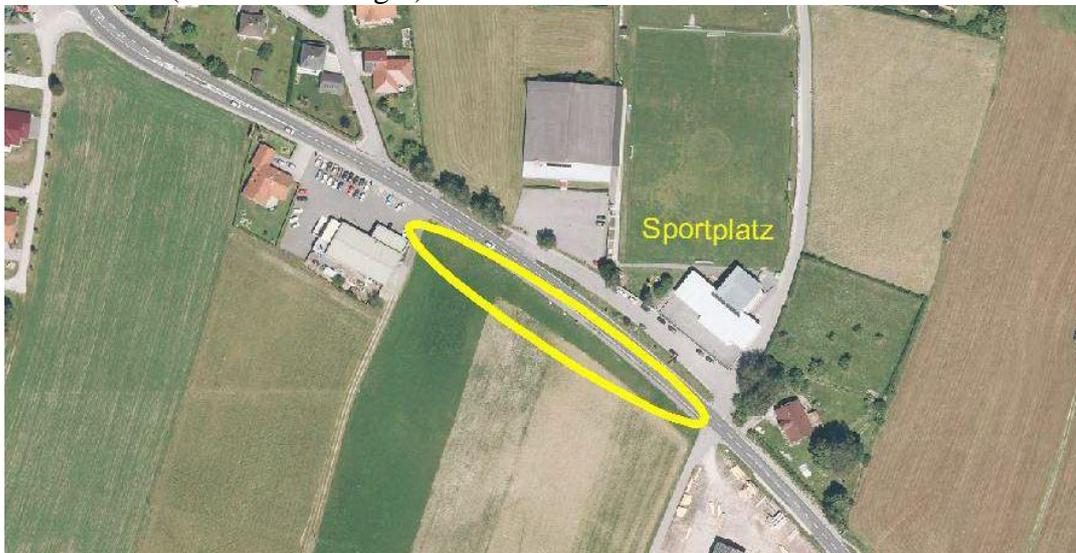
1.) grundsätzlich in allen Seitenstraßen des Ortsgebietes Rainbach i.M. einschließlich der Straßenzüge aller übrigen Ortsbereiche/Ortsgebiete der Gemeinde Rainbach (Dörfer), das Anbringen von mehr als 2 Plakaten je Veranstaltung und Ortsgebiet verboten ist und

2.) eine generelle, weitreichendere Verbotfläche (nicht nur Plakate, sondern Werbeträger jeder Art) im Ortsgebiet des Marktes Rainbach i.M. entlang der Bundesstraße 310 und im Ortsgebiet von Summerau an der Summerauer-Landesstraße in einer Breite von 50 m beiderseits der Straßengrundgrenze mit nachfolgenden

Ausnahmen festgelegt wurde.

a) (örtlich) im Ortsgebiet von Rainbach i.M.:

* in Fahrtrichtung Freistadt auf der rechten Fahrbahnseite vom Hause Freistädter Straße Nr. 8 (Mazda Stockinger) bis zum Ortsende



und

* in Fahrtrichtung Tschechien auf der rechten Straßenseite entlang des Parkplatzes nach dem Hause Prager Straße Nr. 6 bis zum Ortsende, sowie



b) (örtlich) im Ortsgebiet von Summerau:

in Fahrtrichtung Rainbach i.M. zwischen dem Haus Summerau Mitte 15 (ehemals Summerau 181) und Summerau Mitte 5 (ehemals Summerau 180),



sowie zwischen der Ortstafel und dem Haus Summerau Unterort 31 (ehemals Summerau 28).



c) bereits bestehende Plakatwände und Werbeeinrichtungen.

d) Wahlplakate (Gemeinde, Land, Bund, EU) und jedenfalls alle

e) unmittelbare, örtliche **Veranstaltungshinweise** (z.B. **Hinweisschilder, Dekorationen und Plakate**) **am Veranstaltungsort selbst**

f) drüber hinaus nicht betroffen vom Werbeflächenverbot sind jedenfalls auch Werbeflächen durch die ortsansässigen Wirtschaftstreibenden und des Sportvereines Rainbach. Weiters ausgenommen sind Werbe und Ankündigungseinrichtungen von Betrieben in eigener Sache auf dem Betriebsstandort.

Dauerwerbungen

Künftig ist das Anbringen von **Dauerwerbungen im gesamten Gemeindegebiet** nur mit besonderer Bewilligung der Marktgemeinde Rainbach i.M. und von dieser in Absprache mit dem zuständigen Gemeindeausschuss allenfalls erlaubt. Den Beratungen soll auch der Verein für Verschönerung und Dorferneuerung beigezogen werden.

Dauer der Veranstaltungswerbung in den genehmigten Bereichen

Werbeträger dürfen frühestens 3 Wochen vor der geplanten Veranstaltung aufgestellt werden und sind spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

Zuwiderhandlung

Die Nichtbefolgung wird als ortspolizeiliche Verwaltungsübertretung angesehen. Entgegen den vorangeführten Bestimmungen aufgestellte oder nicht entfernte Werbungstafeln werden von der Gemeinde und auch vom Verein für Verschönerung und Dorferneuerung entfernt und auf Kosten des Veranstalters beim Altstoffsammelzentrum entsorgt.

Die gesamte Gemeindebevölkerung wird um Unterstützung und Mithilfe ersucht. Die Vereine und Veranstalter sind aufgerufen, nur in den genehmigten Bereichen die erlaubten Werbeträger anzubringen. Besonders die Grundeigentümer und Liegenschaftsbesitzer entlang der Straßenzüge werden um Mittragung dieser Maßnahmensetzung auch im Interesse des Ortsbildes gebeten.

Der Bürgermeister:

Friedrich Stockinger eh.